Saas-Fee

Gemeinde Saas-Fee
www.3906.ch

ÄNDERUNG DER NUTZUNGSBESTIMMUNGEN VON ART. 56 UND 69 BAU- UND ZONENREGLEMENT «Zone für Wintersport technisch beschneit/ nicht beschneit», «Zone für touristische Bauten und Anlagen».

Die Nutzungsbestimmungen von Art. 56a und Art. 69 des Bau- und Zonenreglements sollen wie folgt angepasst werden:

Artikel 56a **bisher** *: Zone für öffentliche und touristische Bauten und Anlagen*	*Artikel 56a* **neu** *: Zone für öffentliche und touristische Bauten und Anlagen*
1 Diese Zone umfasst die Fläche südlich des Postgebäudes, wo das heutige Freizeitzentrum „Bielen" besteht. Diese befindet sich im Eigentum der Öffentlichkeit und soll zur Erstellung von Bauten und Anlagen im öffentlichen und touristischen Interesse genutzt werden. Privatbauten sind nicht zugelassen.	*1 Diese Zone dient der Erstellung und dem Betrieb von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen und touristischen Interesse genutzt werden.*
2 Die Gebäudedimensionen richten sich nach den Erfordernissen der zu erstellenden Bauten. Dabei ist gebührend auf die umliegenden Bauten sowie das Dorf- und das Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen.	*2 Die entsprechenden Grundstücke befinden sich vorzugsweise im Eigentum der Burger- und Einwohnergemeinde. Die benötigen Flächen können den Projektträgern im Baurecht abgegeben werden. Befinden sich die benötigen Flächen bereits im Besitz der Projektträger, wird der öffentliche und touristische Nutzen durch die Gemeinde im Vorfeld hinreichend geprüft und bestätigt. Diese ist im Grundbuch anmerken zu lassen.*
Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die anderen Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen.	*3 Die Gebäudedimensionen richten sich nach den Erfordernissen der zu erstellenden Bauten. Dabei ist gebührend auf die umliegenden Bauten sowie das Dorf- und das Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen.*
	Bauweise: offen oder geschlossen
	Lärmempfindlichkeitsstufe: ES III.

Art. 69 **bisher**: *Zonen für Wintersport*

1 Die Zonen für Wintersport umfassen die für den Ski- und Snowboardsport geeigneten und entsprechend genutzten Gebieten. In diesen Zonen sind die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen gestattet, doch richten sich deren Bewilligungsverfahren nach der einschlägigen Spezialgesetzgebung. Stationsgebäude und andere standortbedingte Gebäude (Garagen für Pistenfahrzeuge, Transformerstationen, Pumpstationen, Bergrestaurants, Beschneiungsanlagen etc.) sind zwingend Gegenstand eigener Baubewilligungsverfahren. Dies gilt auch für alle Geländeveränderungen.

2 In diesen Gebieten ist der Bauherr für eine einwandfreie Ver- und Entsorgung verantwortlich und hat auf seine Kosten die erforderlichen Einrichtungen, Leitungen etc. zu errichten.

3 Die technische Beschneiung der Skipisten ist gestattet. Die gesetzlichen Bewilligungsverfahren sowie die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung und die Grundsätze des Richtplankoordinationsblattes D. 10 des kantonalen Richtplanes sind dabei einzuhalten.

Artikel 69.1 **neu** *: Zone für Wintersport ohne technische beschneiung*

1 Die Zone für Wintersport umfasst die, für den Wintersport geeigneten und entsprechenden Flächen, namentlich für Abfahrtspisten, Aufstiegspuren, Übungsgelände sowie für Schlittelpisten.

2 Die Zone für Wintersport ist anderen Nutzungen überlagert. Sie darf von allen Personen zur Ausübung der Wintersportarten benutzt werden. Innerhalb dieser Sondernutzungszone sind innerhalb des Waldareals nur auf den bestehenden Forststrassen wintersportliche Aktivitäten zugelassen. Die primäre forstwirtschaftliche Nutzung ist jederzeit zu gewährleisten.

3 In dieser Zone sind Bauten und Anlagen (namentlich Stationsgebäude und weitere standortbedingte Bauten und Anlagen), die für die Ausübung der wintersportlichen und touristischen Aktivitäten erforderlich sind, gestattet. Das Baubewilligungsverfahren richtet sich nach der einschlägigen Spezialgesetzgebung. Diese haben den Erfordernissen der Raumplanungs- und Umweltschutzgesetzgebung zu genügen, insbesondere was die Lärmimmissionen auf die angrenzenden Bauzonen betrifft.

4 In diesen Gebieten ist der Bauherr für eine einwandfreie und umweltgerechte Ver- und Entsorgung verantwortlich und hat auf seine Kosten die erforderlichen Einrichtungen, Leitungen etc. zu errichten.

5 Terrainveränderungen, Einfriedungen und Pflanzungen, die den Wintersport beeinträchtigen, sind nicht gestattet. Im Winter sind Einfriedungen und Viehzäune zu entfernen oder umzulegen.

6 Mobile Anlageteile wie beispielsweise, Abschrankungen, Signaltafeln und Markierungen sind nach Saisonschluss wieder zu entfernen.

Artikel 69.2 **neu** *: Zone für Wintersport technisch beschneit*

1 Neben den Bestimmungen und Vorschriften von Art. 69.1 ist innerhalb dieser Zone die technische Beschneiung von Skipisten explizit gestattet. Die entsprechenden Flächen werden im Zonennutzungsplan gekennzeichnet.

2 Die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung und die Grundsätze und Zielsetzungen des kantonalen Richtplans (namentlich diejenigen der Koordinationsblätter bezüglich der Thematik Skigebiete und technischer Beschneiung) sind dabei einzuhalten.

3 Lärm
Die Platzierung und Orientierung der Beschneiungsanlagen muss das Vorsorgeprinzip gemäss USG berücksichtigen. Für neu eingerichtete Beschneiungsanlagen in einer Entfernung von weniger als 200 m von lärmempfindlichen Räumen muss das leiseste Gerät gemäss dem Stand der Technik gewählt werden. Für neu eingerichtete Beschneiungsanlagen in einer Entfernung von weniger als 100 m von lärmempfindlichen Räumen oder Bauparzellen sind zudem betriebliche Einschränkungen erforderlich.

Vom Staatsrate genehmigt
In der Sitzung vom 21. Aug. 2019
Siegelgebühr: Fr. 208.–
Bestätigt:
Der Staatskanzler:

STAATSKANZLEI DES KANTONS WALLIS

Saas-Fee, angenommen von der Urversammlung am 18. Juni 2018

Der Präsident
Roger Kalbermatten

GEMEINDE SAAS-FEE

Der Gemeindeschreiber
Bernd Kalbermatten